

# W H K T - R E P O R T

09 / 2019

»Rückvermeisterung« für 12 Handwerke geplant – Lob für Berliner Regierungsfractionen | Europa: Neue Kommission | Qualifizierungschancengesetz: Fördermöglichkeiten von Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte und Betriebe | Agenda zur Stärkung der Berufsbildung der Landesregierung NRW in Vorbereitung: WHKT im intensiven Dialog mit Arbeits- und Schulministerium NRW | Fortentwicklung des Weiterbildungsgesetzes NRW: WHKT wirkt im Meinungsbildungsprozess mit | Ersatz für Schulpflichterweiterung: 50 Mio. Euro Programm zur Flüchtlingsintegration | Fachkräfte gewinnen: Ein Blick auf die Rahmenbedingungen und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz | Projekt NetQA: Einreise zur Qualifikationsanalyse mit Schengen-Visum möglich | Europäische Kooperationen: Neue Vorhaben im Förderprogramm ERASMUS+ | Berufsbildungspartnerschaft: WHKT entsendet einen Langzeitexperten in die Côte d'Ivoire | Jetzt bewerben: CSR-Preis der Bundesregierung 2019



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



## »Rückvermeisterung« für 12 Handwerke geplant – Lob für Berliner Regierungsfractionen

Nach jahrelangen Klagen über die Auswirkungen der Novelle der Handwerksordnung aus dem Jahr 2004 und einem langwierigen Diskussionsprozess zwischen Handwerk und Politik haben sich die beiden Regierungsfractionen des Bundestags darauf verständigt, 12 Handwerke (wieder) in die Anlage A aufzunehmen und damit die Meisterqualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation als Voraussetzung für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in diesen Berufen wieder einzuführen.

Dieses politische Bekenntnis zu Meisterbrief, Qualität, Verbraucherschutz und Erhalt von Kulturgut für diese Handwerke begrüßt der WHKT ausdrücklich und lobt diesen politischen Vorstoß für eine verpflichtende und nicht mehr rein freiwillige Meisterqualifikation. Die Erfahrung zeigt, dass auch die Betriebsgründungen erfolgreicher verlaufen, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber die klassische Führungskräfte- bzw. Unternehmerqualifikation mit der Meisterprüfung absolviert hat.

Für Unternehmen, die sich in einem oder mehreren der 12 Handwerke seit 2004 in die Handwerksrolle der Handwerkskammer haben eintragen lassen, soll sich aufgrund des üblicherweise in Deutschland geltenden Bestandschutzes nichts ändern.

### Europa

#### Neue Kommission

In der vergangenen Woche hat die designierte Kommissionspräsidentin von der Leyen ihr Wunschkabinett vorgestellt. Wunschkabinett deshalb, weil sie die Entscheidung über die Personalwahl nicht alleine treffen kann. Die Kommissarinnen und Kommissare werden von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Nach ihrer Nominierung durch die Kommissionspräsidentin müssen sie sich ab Ende September Anhörungen im Europäischen Parlament stellen und dieses muss die Kommission als Ganze bestätigen, damit sie zum 01. November 2019 ihre Arbeit aufnehmen kann.

Die Nominierung der Kommissarinnen und Kommissare geht einher mit der Zuordnung von Portfolios. Ebendies macht die Sache in jeder Legislatur aufs Neue interessant.

Schon die Bezeichnungen lassen unter Umständen Rückschlüsse auf Schwerpunktsetzungen erkennen. Zum Beispiel fiel auf, dass es keinen Vizepräsidenten für bessere Rechtsetzung mehr geben soll. Das Thema kommt in den Zuständigkeitsbezeichnungen gar nicht mehr vor. Ebenso verhält es sich mit

KMU, also kleinen und mittleren Unternehmen. Während es in der aktuellen Kommission eine Kommissarin für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU gibt, ist diese in der Zukunft – jedenfalls der Bezeichnung nach – ausschließlich für den Binnenmarkt zuständig. Interessant ist ferner, dass es eine Kommissarin für Innovation und Jugend gibt. Forschung kommt im Titel nicht vor.

Heißt das: keine bessere Rechtsetzung, keine KMU-Politik und keine Forschungspolitik mehr? Nein, das heißt es nicht. Das zeigen die »mission letter«. »Mission letter« sind Briefe der Kommissionspräsidentin an die Kommissare. Frau von der Leyen formuliert darin ihre Erwartungen in Bezug auf die Zusammenarbeit und die thematischen Prioritäten der kommenden fünf Jahre.

Die Briefe zeigen, dass die Kommission eine neue Industriestrategie und eine KMU-Strategie vorzulegen beabsichtigt. Letztere soll sich schwerpunktmäßig kleinen Unternehmen und Start-ups widmen und thematisch vor allem Bürokratieabbau, Unterstützung bei der Digitalisierung und den Zugang zu Finanzierung behandeln.

Die bessere Rechtsetzung ist weiterhin bei einem Vizepräsidenten angedockt. Er hat die Aufgabe, Regelungsvorschläge der Europäischen Kommission auf Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität zu prüfen, bevor sie veröffentlicht werden. Neu hinzu kommt eine »Bürokratiebremse«, das so genannte »one in, one out«-Prinzip. Es bedeutet, dass für neue Gesetze, die mit Belastungen für Bürger und Unternehmen einhergehen, jeweils andere ähnlich belastende Regelungen aus dem gleichen Politikbereich abgeschafft werden müssen. Das wird spannend, gerade wenn man an das ehrgeizige Projekt emissionsfreies Europa bis 2050 denkt. Zugleich können aus der Bürokratiebremse auch neue Herausforderungen für das Handwerk erwachsen, denn das Funktionieren von »one in, one out« hängt maßgeblich vom Funktionieren der Folgenabschätzungen ab. Das bedeutet, wir werden noch mehr als bisher gefordert sein, frühzeitig Erkenntnisse zu den Wirkungen zu liefern, damit Belastungen festgestellt und Korrekturen eingeleitet werden.

### **Qualifizierungschancengesetz Fördermöglichkeiten von Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte und Betriebe**

Durch das am 01.01.2019 in Kraft getretene »Qualifizierungschancengesetz« wurde die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen durch die Agentur für Arbeit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgeweitet.

So profitieren nicht nur Geringqualifizierte oder ältere Beschäftigte von den neuen Regelungen, sondern auch Arbeitnehmer, die eine Weiterbildung anstreben, die über eine reine arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildung hinausgehen.

Mit dem neuen Gesetz reagiert der Staat auf den sich durch die Digitalisierung ändernden Arbeitsmarkt. »Bis 2025 werden in etwa 1,3 Millionen Arbeitsplätze durch Automatisierung und technologischen Fortschritt verschwinden, aber gleichzeitig ent-

stehen 2,1 Millionen neue Jobs. Unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von heute auch die Arbeit von morgen machen können«, sagte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil am 30. November 2018 vor dem Beschluss des Gesetzes im Bundestag.

Wie hoch die Bezuschussung von Qualifizierungsmaßnahmen ausfällt, hängt von mehreren Faktoren ab. Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwei verschiedene Anspruchsgruppen: Geringqualifizierte Beschäftigte, die keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss besitzen und sonstige Beschäftigte.

Bei Weiterbildungen, die zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses führen, übernimmt die Arbeitsverwaltung wie gehabt 100% der Lehrgangskosten. Stellt der Arbeitgeber seine Beschäftigten während solch einer Maßnahme komplett frei, erhält dieser einen Arbeitsentgeltzuschuss in Höhe von 100%.

Wie hoch die Bezuschussung bei der Gruppe »sonstige Beschäftigte« ausfällt, hängt im Wesentlichen von der Betriebsgröße ab. Je größer das Unternehmen, umso geringer fällt die Förderung aus. Sind im Betrieb beispielsweise zwischen 10 und 249 Mitarbeiter beschäftigt, muss sich der Arbeitgeber mit 50% an den Weiterbildungskosten beteiligen. Die andere Hälfte übernimmt der Staat.

Generell ist zu beachten, dass eine vorherige Beratung der Beschäftigten durch die Agentur für Arbeit stattgefunden haben muss, um Fördergelder in Anspruch nehmen zu können. Allerdings wurde mit dem neuen Gesetz kein Rechtsanspruch auf eine Weiterbildungsförderung geschaffen. Es bleibt also nach wie vor eine Kann-Leistung der Arbeitsverwaltung. Es wurde lediglich ein Anspruch auf Weiterbildungsberatung geschaffen. So sind die Arbeitsagenturen nun verpflichtet, Beschäftigten eine Berufs- und Weiterbildungsberatung anzubieten. Arbeitgeber haben einen Anspruch auf eine Arbeitsmarktberatung inklusive Qualifizierungsberatung. Neu in der Beratung ist auch, dass die Arbeitsverwaltung Beratungen zur Fes-

tigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nach Beginn einer Berufsausbildung oder nach der Aufnahme einer Arbeit anzubieten hat.

Weitere Informationen zum neuen Gesetz unter [www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Nationale-Weiterbildungsstrategie/qualifizierungsoffensive.html](http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Nationale-Weiterbildungsstrategie/qualifizierungsoffensive.html)

**Agenda zur Stärkung der Berufsbildung der Landesregierung NRW in Vorbereitung WHKT im intensiven Dialog mit Arbeits- und Schulministerium NRW**

Gemeinsam streben das Arbeits- sowie das Schulministerium in NRW einen intensiven Austausch mit Verbänden, Organisationen und Gremien besetzt mit Stakeholdern der beruflichen Bildung an, um die Ausgestaltung der Agenda zur Stärkung der Berufsbildung den Bedarfen bestmöglich anzupassen. Das Thema war auch Gegenstand einer Sondersitzung des Arbeitskreises Ausbildungskonsens im September, einem zentralen Gremium im Land, das sich kontinuierlich und professionell mit den Fragen rund um Erstausbildung und dem beruflichen Bildungssystem befasst. Der WHKT hat eine ganze Reihe von konkreten Maßnahmen für die Agenda im Sinne des Handwerks in NRW eingebracht und wird auch noch eine schriftliche Stellungnahme dazu verfassen.

Zu den Punkten, die dem Handwerk besonders wichtig sind, zählen unter anderem

- die Verschiebung des Anmeldezeitpunkts für Berufskollegs sowie auch alle anderen weiterführenden Schulen,
- die Steuerung des Angebots und Umfangs von vollzeitschulischen Bildungsgängen, die häufig als unmittelbare Konkurrenz zur dualen Ausbildung angesehen werden,
- schulträgerübergreifende Schulentwicklungsplanung unter Einbindung des Handwerks und der gesamten Wirtschaft,
- die bereits mit der Landesregierung vereinbarte Modernisierung der beruflichen Bildungsinfrastruktur,

- die adäquate Versorgung der Auszubildenden mit Fachklassen und Berufsschullehrkräften,
- eine aktivere Rolle der Schulen, insbesondere Berufskollegs bei der Unterstützung der Ausbildungsbetriebe zur Besetzung der offenen Ausbildungsplätze,
- die Stärkung der beruflichen Bildungszentren, auch als Marke gegenüber den beruflichen Schulen bei gleichzeitig enger Kooperation der dualen Partner.

Die Agenda wird in den nächsten Wochen weiter diskutiert und soll Gegenstand des Landesausschusses für Berufsbildung in seiner kommenden Sitzung am 06.11.2019 werden.

**Fortentwicklung des Weiterbildungsgesetzes NRW WHKT wirkt im Meinungsbildungsprozess mit**

Das Wissenschaftsministerium NRW, auch zuständig für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung, plant, das Weiterbildungsgesetz des Landes NRW zu verändern und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Zentral ist dabei die Frage, was wirklich verändert werden soll. Vieles bezieht sich auf die Finanzierung der entsprechenden Bildungsträger und die Dokumentation der Bildungsangebote. Im Gespräch ist ein per Gesetz einzurichtender Beirat zur Beratung der Landesregierung.

Unkritisch ist auch aus Sicht des Handwerks die Verstärkung der Angebote zum Nachholen eines Schulabschlusses, z.B. an den Volkshochschulen. Kritisch diskutiert wurde, ob das Alter der Zielgruppe heruntergesetzt werden soll, um bereits Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen stärker z.B. mit politischen Bildungsangeboten ansprechen zu können.

Der Dialog unter Leitung von Staatssekretär Klaus Kaiser mit allen Akteuren der Bildung ist wichtig, um die gemeinwohlorientierte Weiterbildung auch zielgerichtet und passend in das Bildungssystem einzuordnen und z.B. nicht Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen an Weiterbildungsträger zu übertragen. Der

WHKT bleibt im Dialog mit dem Wissenschaftsministerium.

### **Ersatz für Schulpflichterweiterung 50 Mio. Euro Programm zur Flüchtlingsintegration**

Nachdem die Landesregierung NRW entschieden hatte, die vielfach geforderte Schulpflichterweiterung zur Beschulung von 18–25-jährigen Geflüchteten ohne notwendige Grundbildung durch das Schulministerium nicht einzuführen, verhandeln Arbeitsministerium und Integrationsministerium nun um ein Programm, das sich an diese Flüchtlingsgruppe wenden soll, die vom Regelsystem nahezu ausgeschlossen ist. Klar scheint bislang zu sein, dass das Programm »Durchstarten in Ausbildung und Arbeit« heißen wird und mehrere Maßnahmen umfasst, die Städte und Kreise umsetzen können. Die Mittel werden für die Gebietskörperschaften entsprechend dem Anteil der Zielgruppe reserviert. Voraussichtlich soll es im Programm auch Mittel geben, auf die sich z.B. Bildungsträger bewerben können, die innovative Maßnahmen durchführen wollen. Das vom Integrationsministerium initiierte Programm »Gemeinsam klappt's« wird damit nicht abgelöst, sondern als Maßnahme des Teilhabemanagements der Kommunen ebenso unterstützt. Konkrete Informationen erwartet der WHKT in den kommenden Monaten.

### **Fachkräfte gewinnen Ein Blick auf die Rahmenbedingungen und das Fachkräfteeinwanderungs- gesetz**

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, welches ab März 2020 in Kraft tritt, ergeben sich für Betriebe erweiterte Möglichkeiten der Fachkräftegewinnung. Es entsteht ein neuer Rahmen für eine gezielte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten. Das Ziel des Gesetzes ist darin zu sehen, dass denjenigen Fachkräften der Weg nach Deutschland geebnet wird, welche die Betriebe vor dem Hin-

tergrund des hohen Personalbedarfs dringend benötigen. Insbesondere sind es Personen mit qualifizierter Berufsausbildung, die erreicht werden sollen.

Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Betriebe Fachkräfte aus Drittstaaten über diesen Weg beschäftigen, ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Im Handwerk führen die Handwerkskammern als zuständige Stellen die Anerkennungsverfahren durch.

Die zahlreichen Besonderheiten des dualen Berufsbildungssystems, wie beispielsweise die hohe Verantwortung der Ausbildungsbetriebe und der frühe Einstieg in die Berufspraxis während der Berufsausbildung, führen zumeist dazu, dass in den Anerkennungsbescheiden der Handwerkskammer wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Diese gilt es durch geeignete Anpassungsqualifizierungen in Theorie und Praxis auszugleichen und somit die berufliche Gleichwertigkeit zum Berufsabschluss herzustellen.

Das anstehende Fachkräfteeinwanderungsgesetz sieht bei festgestellten wesentlichen Unterschieden einen eigenen Aufenthaltstitel für die Einreise im Aufenthaltsgesetz vor.

Mit einem Schengen-Visum könnte man – nach jetzigem Kenntnisstand – sogar für Verfahren nach §14 BQFG (Qualifikationsanalyse) extra nach Deutschland einreisen.

Verschiedene Akteure laden aktuell Betriebe und Multiplikatoren zu regionalen Fachveranstaltungen ein, um sich über die Themen Fachkräfteeinwanderung und Arbeitsmarktintegration auszutauschen und zu informieren. So fand etwa unter Beteiligung des IQ Netzwerks NRW ein Austausch des bundesweiten Projekts »Unternehmen integrieren Flüchtlinge« mit Betrieben bei der IHK in Aachen im September statt. Die Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften der Ruhr-Region haben das diesjährige Ruhr Forum Handwerk 2019, am 19.09 im Bildungszentrum Hansemann unter den Titel »Integration durch Bildung und Arbeit – worauf es jetzt in der Region Ruhr ankommt!« gestellt.

Auch das Land NRW trifft Vorbereitungen für das anstehende Fachkräfteeinwanderungsgesetz. So soll etwa die Zuständigkeit für die berufliche Anerkennung in den landesrechtlich geregelten Berufen bei einer Bezirksregierung zukünftig gebündelt werden. Zudem ist bereits eine neue Stabsstelle Anerkennung im Arbeitsministerium NRW eingerichtet.

## Projekt NetQA

### Einreise zur Qualifikationsanalyse mit Schengen-Visum möglich

Laut Auswärtigem Amt soll für Drittstaatsangehörige die Einreise in die Bundesrepublik zur Teilnahme an einer Qualifikationsanalyse gemäß § 14 BQFG mit einem Schengen-Visum möglich sein. Schengen-Visa können für kurzfristige Aufenthalte von höchstens 90 Tagen je 180 Tagen in den Ländern des Schengen-Raums erteilt werden.

Qualifikationsanalysen finden im Rahmen von Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse nach § 14 BQFG und § 50 b Abs. 4 HwO bei fehlenden oder nicht aussagekräftigen schriftlichen Belegen Anwendung. Weitere Informationen zum Projekt »NetQA« finden Sie unter [www.whkt.de/netqa](http://www.whkt.de/netqa).

## Europäische Kooperationen

### Neue Vorhaben im Förderprogramm ERASMUS+

Seit vielen Jahren arbeitet der WHKT sehr erfolgreich mit Organisationen aus verschiedenen Ländern zusammen und ist darüber Bestandteil eines umfassenden europaweiten Netzwerks, das sich bereits mit vielen bildungsrelevanten Aufgabenstellungen auseinandergesetzt hat. Eine wichtige Säule dieser transnationalen Kooperationen ist ERASMUS+, das Programm für Bildung, Jugend und Sport der Europäischen Union.

Auch in diesem Jahr hat sich der WHKT erfolgreich mit Projektvorschlägen aus den Bereichen berufliche Bildung und Erwachsenenbildung an der Antragsrunde beteiligt.

Im Bereich der beruflichen Bildung ist das Vorhaben »Innovation in Construction Sites« (ICONS) unter italienischer Koordination angesiedelt, das sich ab Dezember dieses Jahres 24 Monate lang den Herausforderungen der Digitalisierung im Bauhandwerk widmen wird. Die Projektpartner werden im Rahmen des Vorhabens Tools entwickeln, die Anwender insbesondere bei der Nutzung der Bauwerksdatenmodellierung (Building Information Modeling – BIM) unterstützen sollen. An der Partnerschaft sind neben dem italienischen Koordinator und dem WHKT weitere Organisationen aus Slowenien, Großbritannien, Spanien und Deutschland beteiligt.

Nicht selten verfügen Jugendliche und junge Erwachsene über lückenhafte Kenntnisse grundlegender Bereiche der privaten wirtschaftlichen Lebensführung wie beispielsweise Vermögensverwaltung, Kreditwesen, Sparformen, private Absicherung oder Altersvorsorge. Gerade nach dem Übergang von der Schule in das Berufsleben sollten junge Menschen aber bereits »finanzfit« sein, um sich voll auf die berufliche Qualifizierung konzentrieren zu können. Aufgabe der Projektpartnerschaft »Basic economic training for European adults« ist es daher, Informationen zu diesen Themenfeldern in den teilnehmenden europäischen Staaten zu recherchieren, zielgruppengerecht aufzubereiten sowie auf einer digitalen Lernplattform zur Verfügung zu stellen.

Die Koordinierung dieser Partnerschaft liegt beim WHKT, der das Vorhaben zusammen mit Partnerorganisationen aus Österreich, Italien, der Türkei, Griechenland, Schweden und Deutschland umsetzen wird.

## Berufsbildungspartnerschaft

### WHKT entsendet einen Langzeitexperten in die Côte d'Ivoire

Im Zuge der seit April 2019 laufenden Berufsbildungspartnerschaft zwischen dem WHKT und der nationalen Handwerkskammer der Côte d'Ivoire entsendete der WHKT im Juli einen Mitarbeiter in das westafrikanische Land. Aufgabe des Langzeitexperten ist

es, in den kommenden drei Jahren die Projektdurchführung vor Ort zu koordinieren und als Verbindungsmann die Partnerschaft beider Organisationen zu vertiefen.

Vor dem Hintergrund der vertieften wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Côte d'Ivoire initiierte der Westdeutsche Handwerkskammertag mit Unterstützung der sequa gGmbH bereits 2018 sein zweites Berufsbildungspartnerschaftsprojekt in Subsahara Afrika. Nach Bewilligung begann im April 2019 unter dem Oberziel »Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Armutsbekämpfung« die gemeinsame Initiative des WHKT und seiner ivorischen Partnerorganisation, der Chambre Nationale des Métiers de Côte d'Ivoire (CNMCI). Neben einer Verbesserung von Kammerstrukturen und Image des Handwerks streben die Partner insbesondere den Aufbau eines Tischler-Ausbildungs- und Produktionszentrums (TAPS) in der Region Man, nahe der Grenze zu Liberia, an.

Das Projekt wird im Rahmen eines ivorischen Programms zum Auf- und Ausbau von fünf Bildungszentren auch durch die Regierung des Partnerlandes unterstützt. So sagte der Handwerksminister des Landes bereits zu, die Ausstattung des Bildungszentrums zu finanzieren.

Der Langzeitexperte sorgt nun in der ersten Phase des Projektes für einen reibungslosen Ablauf des Aufbaus von Bildungszentrum und Kammer. Für Ende

September ist außerdem ein Feinplanungsworkshop geplant, in dem gemeinsam mit den Projektpartnern ein Plan für die Umsetzung des Vorhabens in den kommenden drei Jahren erarbeitet wird.

#### **Jetzt bewerben**

#### **CSR-Preis der Bundesregierung 2019**

Am 1. September 2019 startete die bereits vierte Wettbewerbsrunde für den CSR-Preis der Bundesregierung für das Jahr 2019.

Zum CSR-Preis der Bundesregierung, der ein sinnvolles und von Arbeitgeberseite unterstütztes Instrument zur öffentlichen Anerkennung von CSR-Aktivitäten von Unternehmen darstellt, können sich Unternehmen aller Größenklassen mit Sitz in Deutschland bewerben. Die Bewerbung ist bis zum 15. Oktober möglich und erfolgt mit der Einreichung eines Fragebogens, in dem Unternehmen ihre Ansätze für nachhaltiges Handeln in den Aktionsfeldern Unternehmensführung, Markt, Arbeitsplatz, Umwelt und Gemeinwesen ausführen können.

Vergeben wird der unter der Schirmherrschaft von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil stehende Preis in den drei Größenkategorien Unternehmen bis 249 Beschäftigte, 250 bis 999 Beschäftigte und mehr als 1.000 Beschäftigte.

Weitere Informationen zum CSR-Preis 2019 unter [www.csr-preis-bund.de](http://www.csr-preis-bund.de).